jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/9 89/10/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1989

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
NatSchG Tir 1975 §13 Abs8;
NatSchG Tir 1975 §13 Abs9;
NatSchG Tir 1975 §16 Abs4;
NatSchG Tir 1975 §7;

Rechtssatz

Dem Eigentümer einer Liegenschaft erwächst aus der dem ASt erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung zur Vornahme von Sondierungsarbeiten für ein geplantes Kraftwerk keine öffentlichrechtliche Duldungspflicht. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr - etwa auch zur Verhinderung des Entstehens von allfälligen Verpflichtungen nach § 13 Abs 8 und Abs 9 Tir NatSchG -

wird durch die öffentlich-rechtliche Bewilligung nach dem Tir NatSchG in keiner Weise berührt.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100026.X03

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at